

99089013001000

Lagergenehmigung für nicht gewerbsmäßige Nutzung von explosionsgefährlichen Stoffen beantragen

Heruntergeladen am 19.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9542026/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089013001000
Leistungsbezeichnung I	Lagergenehmigung für nicht gewerbsmäßige Nutzung von explosionsgefährlichen Stoffen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Lagergenehmigung für nicht gewerbsmäßige Nutzung von explosionsgefährlichen Stoffen beantragen
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (1)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	04.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_7.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SprengZustVMV2015V1P1 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SprengKostVMVrahmen/part/X https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_7.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SprengZustVMV2015V1P1 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SprengKostVMVrahmen/part/X
Teaser	Grundsätzlich ist für die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen eine Genehmigung nach dem Sprengstoffgesetz notwendig.
Volltext	Grundsätzlich ist für die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen eine Genehmigung nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) notwendig. Genehmigungspflichtig sind sowohl

Modul

Sachverhalt

- die Errichtung und der Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe zu gewerblichen Zwecken aufbewahrt werden sollen, als auch
- die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs solcher Lager.

Die Genehmigung beinhaltet auch weitere, die Lagerung betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere baurechtliche Vorschriften und Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um insbesondere Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter sicherzustellen. Die nachträgliche Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass bestimmte explosionsgefährliche Stoffe ganz oder in begrenzten Mengen unter festgelegten Voraussetzungen genehmigungsfrei gelagert werden dürfen. Voraussetzung ist, dass die nach Art, Ausmaß und Dauer der durch diese Lagerung hervorgerufenen Gefahren mit dem Schutz Beschäftigter oder Dritter vereinbar ist.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Lagergenehmigung mit der Angabe über Art und Menge der explosionsgefährlichen Stoffe (Lagergruppe, Verträglichkeitsgruppe) sollen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Flurkarte mit eingezeichneter Lagerstätte
- Grundriss der Lagerstätte mit Flucht- und Rettungswegen und Lagerfläche(n)
- Baubeschreibung
- Brandschutzkonzept nach Industriebaurichtlinie mit Grundriss und Lage der sicherheitstechnischen Einrichtungen (wie Löscheinrichtungen)
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen mit Sicherheitsmanagement
- Angaben zur Firma, Anschrift und Ansprechpartner beim Antragsteller

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	
Kosten	Verwaltungsgebühr: 80€ - 3.500€ Gebührenrahmen: 80 - 3.500 EUR • zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren Zur Berechnung der Gebühren wird als Richtwert die Höchstlagermenge (NEM) zu Grunde gelegt. Die Gebühren betragen • bis maximal 500 kg NEM = 200 EUR • je weitere 500 kg bis maximal 5.000 kg NEM = 30 EUR • je weitere 500 kg oberhalb 5.000 kg NEM = 10 EUR Erfordern Amtshandlungen einen vom Üblichen abweichenden Arbeitsaufwand, so können Gebühren im angegebenen Rahmen in Ansatz gebracht werden.
Verfahrensablauf	Zuständig für das Erteilen von Lagergenehmigungen im nichtgewerblichen Bereich sind die Landkreise und kreisfreien Städte. • Reichen Sie den ausgefüllten Antrag nebst Anlagen bei der zuständigen Behörde ein. • Die Behörde prüft nach Eingang des Antrags alle eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Sie reichen gegebenenfalls nach Forderung Unterlagen nach. • Nach abschließender Prüfung bekommen Sie über die Entscheidung samt einer Zahlungsaufforderung für die Verwaltungstätigkeit eine Nachricht.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	In der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz sind Ausnahmen enthalten, die in Abhängigkeit von der Art und der Menge der Stoffe die gesetzliche Befreiung von der Genehmigungspflicht bilden. Weitere Informationen, insbesondere zu

Modul

Sachverhalt

Lagergruppeneinteilungen erhalten Sie auch auf der Internetseite der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin.

Wer ein Lager betreiben will, braucht neben der anlagenbezogenen Genehmigung auch

- die Erlaubnis nach §§ 7, 27 SprengG sowie
- den Befähigungsschein nach § 20 SprengG.

Wer ein Lager ohne die entsprechende Genehmigung betreibt, handelt ordnungswidrig und muss mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens rechnen.

<https://www.bam.de/Content/DE/Nachrichten/2018/2018-01-12-aktuelle-liste-lagergruppenuordnung.html>

<https://www.bam.de/Content/DE/Nachrichten/2018/2018-01-12-aktuelle-liste-lagergruppenuordnung.html>

Rechtsbehelf

- Widerspruch

Kurztext

- Grundsätzlich ist für die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen eine Genehmigung nach dem Sprengstoffgesetz notwendig. Genehmigungspflichtig sind sowohl die Errichtung und der Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe zu gewerblichen Zwecken aufbewahrt werden sollen, als auch die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs solcher Lager.
- Die Genehmigung beinhaltet auch weiter behördliche Entscheidungen, insbesondere baurechtliche Vorschriften und Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.
- Die nachträgliche Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Zuständig für das Erteilen von Lagergenehmigungen im nichtgewerblichen Bereich sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

<https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Standorte-und-Kontakt/>

<https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Standorte-und-Kontakt/>

Modul	Sachverhalt
	dorte-und-Kontakt/
Formulare	• Formulare/Online-Dienste vorhanden: nein • Schriftform erforderlich: nein • Formlose Antragsstellung möglich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Lagergenehmigung für nicht gewerbsmäßige Nutzung von explosionsgefährlichen Stoffen beantragen, Applying for a storage permit for the non-commercial use of explosive substances